

## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 14. DEZEMBER 2020

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand am 2. November 2020) bei der Durchführung von Veranstaltungen nach. Das Konzept basiert auf den geltenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gemeindeversammlungsvorlagen (3. November 2020). Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der gemeindlichen Website aufgeführt.

1. Die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung werden durch entsprechende Publikationen (Gemeindeversammlungsvorlage, Amtsblatt, Internet) gebeten, sich rechtzeitig im Saal «Heinrich von Hünenberg» einzufinden.
2. Der Zutritt und das Verlassen des Saals erfolgen vom oberen Eingang her. Der untere Eingang wird geschlossen.
3. Die Eingangstür bleibt bis zum Beginn der Gemeindeversammlung permanent geöffnet.
4. Im Foyer werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.
5. Im Foyer stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.
6. Ab Eingang in das Zentrum «Heinrich von Hünenberg» besteht gemäss Vorgaben des Bundes Maskentragpflicht (auch während der Versammlung). Zwischen den Sitzplätzen wird ein Abstand von 1.5 m eingehalten. Bei Bedarf erfolgt eine Übertragung der Versammlung ins Foyer Zentrum.
7. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können, nehmen in einem separat eingerichteten Sektor Platz.
8. Wer ohne Maske kommt, erhält von Mitarbeitenden der Gemeinde gratis eine Maske. Die Maske ist umgehend zu montieren und somit auch für das Aufhängen der Kleider in der Garderobe und beim Aufenthalt im Foyer zu tragen.
9. Bei der Maskenabgabestelle wird der Mindestabstand von 1.5 m auf dem Boden markiert.
10. Nach Beendigung der Gemeindeversammlung darf die Maske erst beim Verlassen des Saalgebäudes abgenommen werden.
11. Beim Ausgang des Saalgebäudes werden genügend Abfallkübel zur Verfügung gestellt.
12. Es werden keine Gemeindeversammlungsvorlagen oder andere Unterlagen im Foyer aufgelegt.
13. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden im Voraus rekrutiert und vor der Gemeindeversammlung vom Vizepräsidenten unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
14. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler und auch der Obmann behalten die Maske immer an. Es werden keine Zettel an den Obmann abgegeben.
15. Die Gemeinderatsmitglieder tragen auf dem Podium ebenfalls eine Maske, ausser wenn sie sprechen.
16. Rednerinnen und Redner dürfen die Maske für das Vortragen ihrer Voten abnehmen.
17. Die Teilnehmenden werden von der Präsidentin zu Beginn über die Modalitäten informiert.
18. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern vorbeigebracht wird.
19. Nach der Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt.
20. Nach der Gemeindeversammlung ist die Eingangstür des Saalgebäudes vom Saalwart zu öffnen. Sie bleibt offen, bis alle Teilnehmenden das Saalgebäude verlassen haben.
21. Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.

